

**Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 17. Mai 2001**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat die Technische Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Teilbereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz das Studium des Hauptfaches/Nebenfaches Politikwissenschaft im Magisterstudiengang. Die Studienordnung wird durch die Studienordnung der mit dem Haupt-/Nebenfach Politikwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächern ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder durch ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung sind ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Englisch, in Ausnahmefällen Französisch) zu erwerben. Die Einschreibungsbedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Die Dauer des Grundstudiums beträgt vier Semester, die des Hauptstudiums fünf Semester. Im neunten Semester soll die Magisterarbeit geschrieben werden.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Seminare [Proseminare (PS), Hauptseminare(HS)],
3. Übungen (Ü),
4. Kolloquien (K),
5. Tutorien (T)
6. und - soweit wie möglich - Teilnahme an Forschungsvorhaben.

§6 Studienziele

Die Magisterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des akademischen Studiums. Ziel des Studiums ist es, dem Studierenden im Fach Politikwissenschaft - über die unerlässliche

Vertrautheit mit politikwissenschaftlichen Grundkenntnissen (Überblickswissen) in allen drei Teilbereichen (Politische Systeme und Politische Institutionen, Politische Theorie und Ideengeschichte, Internationale Beziehungen und Außenpolitik) hinaus - die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu vermitteln und ihn in die Lage zu versetzen, politikwissenschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlage zu erörtern. Aufbauend auf dem im Grundstudium in den Teilbereichen der Politikwissenschaft vermittelten Grundwissen sollen die Studierenden im Hauptstudium ihre Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Politikwissenschaft vertiefen.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibungsmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach/Nebenfach Politikwissenschaft ist Aufgabe der Fakultät. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Zwischenprüfung zu Beginn des fünften Semesters nicht erfolgreich abgeschlossen haben, müssen sich im fünften Semester einer Studienberatung unterziehen.

§ 8 Umfang des Studiums

- (1) Das Studium des Hauptfaches Politikwissenschaft umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 36 SWS auf das Grundstudium und 36 SWS auf das Hauptstudium.
- (2) Das Studium des Nebenfaches Politikwissenschaft umfasst 36 SWS. Davon entfallen jeweils 18 SWS auf Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Teilbereiche des Studiums

- (1) Das Hauptfach/Nebenfach Politikwissenschaft setzt sich im Grund- und Hauptstudium aus drei Teilbereichen zusammen:
 1. Politische Systeme und Politische Institutionen,
 2. Politische Theorie und Ideengeschichte,
 3. Internationale Beziehungen und Außenpolitik.
- (2) Die Studienanteile der Teilbereiche ergeben sich aus § 10.
- (3) Im Hauptstudium wählen die Studierenden einen Teilbereich (gemäß § 9 Abs. 1) als Schwerpunkt (Schwerpunktbereich).
- (4) Für Hauptfachstudierende ist – in verbindlicher Absprache mit einem Hochschullehrer – ein mindestens sechswöchiges Praktikum obligatorisch, das in der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums zu absolvieren ist.

§ 10 Aufbau des Studiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die im Hauptfach aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil, im Nebenfach nur aus einem mündlichen Teil besteht, abgeschlossen. Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortführung des Faches Politikwissenschaft im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen in § 9 Abs. 1 genannten Teilbereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach, die folgendermaßen aufgeteilt sind:

I. Hauptfach

Studienanteile	SWS
Teilbereiche	
A. Politische Systeme und Politische Institutionen	10
B. Politische Theorie und Ideengeschichte	10
C. Internationale Beziehungen und Außenpolitik	10
D. Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	2
E. Pflichtwahl aus den Bereichen A, B, C	4

II. Nebenfach

Studienanteile	SWS
Teilbereiche	
A. Politische Systeme und Politische Institutionen	6
B. Politische Theorie und Ideengeschichte	4
C. Internationale Beziehungen und Außenpolitik	4
D. Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	2
E. Pflichtwahl aus den Teilbereichen A, B, C	2

(3) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus allen in § 9 Abs. 1 genannten Teilbereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 36 SWS im Hauptfach und 18 SWS im Nebenfach, die folgendermaßen aufgeteilt sind:

I. Hauptfach

Die Studierenden sollen im Laufe des Hauptstudiums eine Gewichtung innerhalb der Teilbereiche (gemäß § 9) vornehmen (Bildung eines Schwerpunktes). In dem Teilbereich, in dem der Schwerpunkt gewählt wurde, ist auch die Magisterarbeit anzufertigen. Der Schwerpunkt ist insgesamt mit 16 SWS zu studieren, die anderen beiden Teilbereiche mit acht SWS. Daraus ergeben sich folgende Stundenanteile:

Studienanteile	SWS
A. Politische Systeme und Politische Institutionen	8
B. Politische Theorie und Ideengeschichte	8
C. Internationale Beziehungen und Außenpolitik	8
D. Schwerpunkt	8
E. Pflichtwahl aus den Teilbereichen A, B	4

II. Nebenfach

Studienanteile	SWS
A. Politische Systeme und Politische Institutionen	4
B. Politische Theorie und Ideengeschichte	4
C. Internationale Beziehungen und Außenpolitik	4
D. Pflichtwahl aus den Teilbereichen A, B, C	6

(4) Studienablaufplan (idealtypische Empfehlung)

I. Hauptfach

a) Grundstudium

	SWS
1. Semester	
Einführung in politikwissenschaftliches Arbeiten	Ü 2
Einführung in das politische System der BRD	Ü 2
Überblicksvorlesung Politische Systeme und Politische Institutionen	V 2
Überblicksvorlesung: Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V 2

2. Semester	
Einführung in die Internationalen Beziehungen und Außenpolitik	Ü 2
Proseminar zu Internationalen Beziehungen und Außenpolitik	PS 2
Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	Ü 2
Staat und Verfassung der BRD	PS 2
Vorlesung zum Pflichtwahlbereich	V 2
3. Semester	
Proseminar aus Politischer Theorie	PS 2
Proseminar Europäische Politik	PS 2
Politikfeld: Politische Institutionen	PS 2
Ausgewählte Politische Theorien	V 2
Proseminar zum Pflichtwahlbereich	HS 2
4. Semester	
Überblicksvorlesung zur Ideengeschichte	V 2
Proseminar aus Internationale Beziehungen und Außenpolitik	PS 2
Proseminar zur Ideengeschichte	PS 2
Proseminar aus Politischen Systemen	PS 2
	(36 SWS)
Zwischenprüfung	
b) <u>Hauptstudium</u>	
	SWS
5. Semester	
Ausgewählte Probleme der Politischen Systeme	V 2
Vertieftes Studium eines politischen Klassikers	HS 2
Überblicksvorlesung Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V 2
Vorlesung aus Schwerpunktbereich	V 2
Vorlesung aus Pflichtwahlbereich	V 2
6. Semester	
Überblicksvorlesung zur politischen Theorie und Ideengeschichte	V 2
Thema aus Politische Systeme und Politische Institutionen	HS 2
Thema aus Politische Systeme und Politische Institutionen	K 2
Aktuelle Krisen der Internationalen Politik	HS 2
Hauptseminar aus Schwerpunktbereich	HS 2
7. Semester	
Ausgewählte Probleme der politischen Theorie	K 2
Thema aus Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V 2
Hauptseminar aus Schwerpunktbereich	HS 2
Hauptseminar aus Pflichtwahlbereich	HS 2
8. Semester	
Ausgewählte Probleme der Internationalen Beziehungen und Außenpolitik	K 2
Thema aus Ideengeschichte	V 2
Politikfeld aus Politischen Systemen	V 2
Hauptseminar aus Schwerpunktbereich	HS 2
	(36 SWS)
9. Semester	
Magisterarbeit, Prüfung	

2. Nebenfach

Fallbeispiel für Studierende, die den Leistungsnachweis im Grundstudium (gemäß § 11 Abs. 1) in "Politische Systeme / Politische Institutionen" und die Leistungsnachweise im Hauptstudium (gemäß § 12 Abs. 1) in "Politische Systeme / Politische Institutionen" und "Internationale Beziehungen und Außenpolitik" erbringen wollen.

a) Grundstudium

	SWS
1. Semester	
Einführung in politikwissenschaftliches Arbeiten	Ü 2
Einführung in politische Systeme	Ü 2
Überblicksvorlesung Politische Systeme und Politische Institutionen	V 2
2. Semester	
Überblicksvorlesung Internationale Beziehungen und Außenpolitik	V 2
Einführung in Internationale Beziehungen und Außenpolitik	Ü 2
3. Semester	
Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	Ü 2
Proseminar zu Politische Systeme und Politische Institutionen	PS 2
4. Semester	
Überblicksvorlesung Politische Theorie und Ideengeschichte	V 2
Veranstaltung aus Pflichtwahlbereich	V 2
	(18 SWS)

Zwischenprüfung

b) Hauptstudium

	SWS
5. Semester	
Hauptseminar Politische Institutionen	HS 2
Ausgewählte Bereiche der politischen Theorie	V 2
6. Semester	
Ausgewählte Politikfelder aus Politische Systeme	K 2
Hauptseminar aus Internationale Beziehungen und Außenpolitik	HS 2
7. Semester	
Ausgewählte Probleme der Regierungslehre	V 2
Vorlesung aus Politische Systeme	V 2
8. Semester	
Vertieftes Studium eines Klassikers	HS 2
Ausgewählte Politikfelder der Internationalen Beziehungen und Außenpolitik	V 2
Veranstaltung aus Pflichtwahlbereich	V 2
	(18 SWS)
9. Semester	
Magisterarbeit, Prüfung	

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft sind:

I. Hauptfach

a) ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Englisch, in Ausnahmefällen Französisch),

b) Leistungsnachweise:

- * ein Leistungsnachweis aus der "Einführung in politikwissenschaftliches Arbeiten" (Übung),
- * ein Leistungsnachweis aus dem Teilbereich Politische Systeme und Politische Institutionen (Proseminar),
- * ein Leistungsnachweis aus dem Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte (Proseminar),
- * ein Leistungsnachweis aus dem Teilbereich Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Proseminar).

II. Nebenfach

a) ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Englisch, in Ausnahmefällen Französisch),

b) Leistungsnachweise:

- * ein Leistungsnachweis aus der "Einführung in politikwissenschaftliches Arbeiten" (Übung),
- * ein Leistungsnachweis aus einem Teilbereich (Proseminar).

(2) Leistungsnachweise können in Form von

1. Klausuren,
2. schriftlichen Hausarbeiten,
3. Referaten,
4. mündlichen Überprüfungen

erbracht werden. Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise werden gemäß § 8 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz bewertet.

(4) Nach Abschluss der Akademischen Zwischenprüfung ist für jeden Studenten ein Beratungsgespräch mit einem Hochschullehrer zwingend vorgeschrieben, anderenfalls erfolgt keine Zulassung zum Hauptstudium.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

I. Hauptfach

a) Leistungsnachweise

- * zwei Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich (Hauptseminare),
- * je ein Leistungsnachweis aus den anderen Teilbereichen (Hauptseminare).

b) Nachweis über ein Praktikum gem. § 9 Abs. 4.

II. Nebenfach

a) Leistungsnachweise

- * zwei Leistungsnachweise aus zwei der drei Teilbereiche der Politikwissenschaft (Hauptseminare).

(2) Für Form und Bewertung der Leistungsnachweise gelten die in § 11 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 genannten Bedingungen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot (der Studienplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u.ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den jeweiligen Studienabschnitten an. Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Vorstehende Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2001/2002 Immatrikulierten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gilt die Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Politikwissenschaft vom 7. Mai 1996 (Amtliche Bekanntmachungen S. 534).

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 1999 und des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 1999 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 26. Juli 2000, Az.: 2-7831-12/85-5.

Chemnitz, den 17. Mai 2001

Der Rektor

der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal